



17.02.2021
Sabine Fischer

**Konstituierende Sitzung der XIII. Vertreterversammlung am 25.06.2021
hier: Wahl der Vorstands nach Änderung der Wahlordnung**

An die Geschäftsstelle wurde nach der Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Vorstand der Bayerischen Architektenkammer in der Sitzung der Vertreterversammlung am 27.11.2020 mehrfach die Frage herangetragen, wer nach der Neuregelung für das Amt des Präsidenten/der Präsidentin bzw. der Vizepräsident*innen kandidieren kann.

Festzuhalten ist zunächst, dass sich durch die Änderung der Wahlordnung lediglich die Reihenfolge der Wahlvorgänge verändert hat: Wurde bislang zuerst der gesamte Vorstand gewählt, werden künftig zuerst der/die Präsident/in, anschließend die Vizepräsident*innen (in getrennten Wahlvorgängen) und schließlich die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt.

Dazu benennen die in der Vertreterversammlung vertretenen Listen schriftlich Bewerber*innen für die Vorstandswahl entsprechend der diesen Listen jeweils gemäß Ziff. 2.1 der Wahlordnung zustehenden Sitze (vgl. Ziff. 2.2 der Wahlordnung). Diese Benennungen erfolgen vor Eintritt in die einzelnen Wahlvorgänge.

Jedes so für die Vorstandswahl benannte Mitglied der Vertreterversammlung hat die Möglichkeit als Präsident/in bzw. Vizepräsident/in zu kandidieren. Andere Vertreter/innen, auch wenn sie den Listen angehören, die einen oder mehrere Vorstandssitze besetzen, können nicht zur Wahl antreten.

Mit der Wahl zum Präsidenten/zur Präsidentin bzw. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin ist gleichzeitig die Wahl in den Vorstand vollzogen. Die weiteren Vorstandssitze werden in einem letzten, gemeinsamen Wahlgang besetzt. Kandidat/innen, die bei der Wahl zum Präsidenten/zur Präsidentin bzw. Vizepräsidenten/Vizepräsidentin unterlegen sind, haben die Möglichkeit, vor dem Wahlgang zur Besetzung der weiteren Vorstandssitze ihre Kandidatur zurückzuziehen (vgl. Ziff. 2.6 der Wahlordnung). In diesem Fall benennt die betroffene Liste eine/n weitere/n Kandidaten*in zur Wahl in den Vorstand.